

bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist von einer intensiv landwirtschaftlich Grünlandfläche in der Aue der Steinagger angrenzend an die vorhandenen gewerblich genutzten Flächen geprägt. Randlich stocken an einer Böschung im Süden eine Reihe von Einzelbäumen mit geringem bis mittlerem Baumholz. Es handelt sich um Schwarzerlen, Rot-Buchen sowie eine Ross-Kastanie, eine Walnuss und einen Apfelbaum. Entlang der Steinagger hat sich in einem schmalen unbewirtschafteten Streifen eine Uferhochstaudenflur entwickelt, die von nitrophilen Arten und Neophyten geprägt wird.

Zusammenfassend ist aufgrund der Struktur und der Artenzusammensetzung der vorgefundenen Nutzungs- und Biotopstrukturen die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen überwiegend als gering bis mittel einzustufen.

Insbesondere das beweidete Grünland bietet einem eingeschränkten Artenspektrum, bestehend aus häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum (sog. euryöke Arten), einen geeigneten Lebensraum. Von mittlerer Bedeutung sind die Einzelbäume, die v. a. Vögel, Kleinsäugetern und Insekten einen Brut-, Nahrungs- oder Rastplatz bieten können.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von ca. 1.200 m² intensiv genutzten Grünlands sowie ca. 580 m² junger freiwachsender Hecke / Gebüsch und der Einzelbäume durch Überbauung. Der Verlust des Grünlandes und der jungen Gehölzstrukturen ist aufgrund der Ausgleichbarkeit als nicht erheblich anzusehen. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung stellt jedoch der Verlust von insgesamt neun Einzelbäumen mit Stammdurchmessern von 25 cm bis 70 cm dar.

Dieser Lebensraumverlust soll durch Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor Ort ausgeglichen werden. Dazu werden auf einer Flächen von ca. 1.800 m² südlich der Geländekante und östlich der neu zu errichtenden Halle strukturreiche Gebüsche / freiwachsende Hecken aus heimischen Sträuchern mit Anteilen von Laubbäumen II. Ordnung angelegt. Weiterhin wird ein zwischen 16 m und 25 m breiter Streifen entlang der Steinagger aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus genommen und als Uferhochstaudenflur mit abschnittweiser Mahd im 2-3-jährigen Rhythmus entwickelt.

Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des VBP Nr. 20 zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof abgelöst. Im Rahmen der Maßnahme 4.10 wurde im Steinaggertal zwischen den Ortslagen Oberagger und Müllerheide eine Feuchtwiese in eine extensive Nutzung überführt. Zusätzlich wurden bachbegleitende Gehölze gepflanzt (Kompensationsmaßnahme K 1). Diese Maßnahme ist sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial auszugleichen.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Es liegen keine weiteren konkreten Angaben über das Vorkommen „**besonders/streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützten Arten potenziell vorkommen könnten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht (siehe in den LFB integrierten Fachbeitrag Artenschutz).

Beurteilung: Während der Verlust von Grünland und jungen freiwachsenden Hecken / Gebüsche als nicht erheblich zu beurteilen ist, stellt der Wegfall der Laubbäume eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich daraus nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt führt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 jedoch zu **teilweise erheblichen Beeinträchtigungen** der Lebensraumfunktion.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Plangebiet stehen hauptsächlich schluffig-lehmige Bachablagerungen an. Aus diesen Ausgangsgesteinen hat sich ein mittel- bis tiefgründiger schluffiger Lehmboden entwickelt. Als Bodentyp weist die Bodenkarte NRW im Bereich des Plangebietes einen für die Auenlagen des Bergischen Landes typischen Gleyboden (G 3) aus. Der Gley verfügt über einen geringen bis mittleren Ertrag, mittlere Sorptionsfähigkeit und eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit. Grundwasser steht in Abhängigkeit von der Wasserführung der Steinagger in 0 bis 8 dm Tiefe an.

Der Oberbergische Kreis - Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde - hat in der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ die im Kreis vorkommenden Böden in Kategorien eingestuft. Der im Plangebiet vorkommende Bodentyp entspricht demnach der Kategorie II (Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften) (OBERBERGISCHER KREIS; UNTERE LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE, 2001).

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW wird die Braunerde aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe 3¹ zugeordnet.

Mit der Realisierung des Planvorhabens kommt es zur weiteren Versiegelung von ca. 1.435 m² Boden. Zusätzlich werden ca. 620 m² Boden vorübergehend für die Verlegung der Gasleitung in Anspruch genommen. Neuversiegelungen bedeuten den Verlust aller Bodenfunktionen. Dieser Eingriff ist aufgrund seiner nachhaltigen Wirkung daher als erheblich anzusehen.

¹ Schutzwürdigkeitsstufe 1 = schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 2 = sehr schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 3 = besonders schutzwürdig

Die vorgesehenen Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen führen zu einer Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Einträge in den Boden und tragen somit zu einer Erholung der vorbelasteten Böden bei.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 **erhebliche nachteilige Auswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft die Steinagger. Sie stellt einen typischen Mittelgebirgsbach mit geringen bis mäßigen Vorbelastungen durch Verbauungen, Verrohrungen und diffuse Einträge dar. Die geplante gewerbliche Bebauung liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Steinagger. Hydraulische Berechnungen, die für die 2. Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 2008 vorgenommen wurden, belegen jedoch, dass der tatsächliche Überschwemmungsbereich der Steinagger an einer Geländekante nördlich außerhalb der überbaubaren Fläche endet.

Eine direkte Inanspruchnahme der Steinagger durch das Planvorhaben ist nicht erkennbar, allerdings kann die zusätzliche Versiegelung zu einer geringfügigen Erhöhung von Hochwasserspitzen führen. Es handelt sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung.

Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Wasserdurchlässigkeit des anstehenden Festgesteins ist gering. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Daraus ergibt sich auch eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen. Mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Versiegelung von ca. 1.435 m² Boden verringert sich die Grundwasserneubildungsrate geringfügig.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Es besteht jedoch ein erhöhtes Risiko zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers durch Treibstoffe und Schmiermittel im Falle von Störungen oder eines Unfalls.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 voraussichtlich **keine nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimateinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 9° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Aufgrund der topographischen Bedingungen ergeben sich für die Tallage im Vergleich zu den angrenzenden Höhenlagen abweichende klimatische Verhältnisse (erhöhte Talnebelbildung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Kaltluftentstehung). Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die weitere Überbauung von ca. 1.435 m² Fläche führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung. Auch die wichtige klimatische Funktion der Kaltluftentstehung wird nicht erheblich eingeschränkt.

Beurteilung: Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sind **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird bereits heute im Planbereich durch die bestehende gewerbliche Bebauung geprägt. Landschaftsprägende, -gliedernde und -belebende Elemente sind nicht vorhanden bzw. nur von geringer Bedeutung. Das Plangebiet eignet sich nicht zur landschaftsorientierten Erholung.

Die Arrondierung der gewerblichen Bauflächen am östlichen Rand soll durch Anlage einer Sichtschutzpflanzung (Maßnahme B 1) ihren Abschluss finden. Weiterhin ist eine Begrünung der östlichen und nördlichen Fassadenteile vorgesehen (Maßnahme B 3) Hierdurch wird die neue Lager- und Produktionshalle eingegrünt und das Landschaftsbild neu gestaltet. Durch die geplante max. Höhenfestsetzung wird gewährleistet, dass die neue gewerbliche Bebauung die Bestandsbebauung nicht überragen wird. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht somit nur vorübergehend bis die Pflanzungen ihre abschirmende Funktion übernehmen.

Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmälerbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Beurteilung: Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Schutzgut Tiere/Pflanzen teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Vorübergehende Beeinträchtigungen sind für das Teilschutzgut Landschaft zu erwarten. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch Überbauung sind dauerhaft und nachhaltig.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Beurteilung: Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Reichshof und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch:

Während der Bauzeit sollen geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Schutzgut Biotope

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Die Bauzeit ist wegen des möglichen Vorkommens von Bodenbrütern im Plangebiet auf die Monate August bis Februar zu beschränken. Außerhalb dieser Zeit sind keine Bodenarbeiten (auch keine landwirtschaftlichen Pflegearbeiten) durchzuführen.

Kann die Beschränkung der Rodungszeit bzw. der Bauzeiten nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Rodung bzw. Bauzeit sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der oben beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Rodungs- und Abrissarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Zur Neugestaltung des Landschaftsbildes werden Begrünungsmaßnahmen festgelegt, die aufgrund ihrer Struktur und Qualität auch allgemeine Ausgleichsfunktion sowohl für die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion als auch des Landschaftsbildes übernehmen. So werden südlich der Geländekante und östlich der neu zu errichtenden Halle strukturreiche Gebüsche / freiwachsende Hecken aus heimischen Sträuchern mit Anteilen von Laubbäumen II. Ordnung angelegt.

Weiterhin werden zur Begrünung der nördlichen und östlichen Gebäudefassade mit Ausnahme der Fenster-, Tor- und Türbereiche die genannten Gebäudeseiten mit Kletterpflanzen bepflanzt. Darüber hinaus wurde im oberen Steinaggertal eine Feuchtwiese einer extensiven Nutzung zugeführt und bachbegleitende Gehölze gepflanzt. (externe Kompensationsmaßnahme, Maßnahme 4.10 des Ökokontos der Gemeinde Reichshof).

Schutzgut Boden

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zur Verminderung soll ein schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodenarbeiten) durchgeführt werden. Günstigerweise sollten die Erdarbeiten in der niederschlagsarmen Zeit erfolgen. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern (unter Meidung von ökologisch wertvollen Flächen) und soweit wie nur möglich auf der Arbeitstrasse wieder zu verwenden. Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Erddeponie zu entsorgen.

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Schutzgut Landschaft

Die für das Schutzgut Biotop vorgesehenen Maßnahmen zur Begrünung – Pflanzung einer freiwachsenden Hecke mit heimischen Sträuchern und Laubbäumen II. Ordnung, Fassadenbegrünung - tragen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Beeinträchtigung • Geringe Verkehrszunahme
Mensch / Erholung	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Bedeutung des Plangebietes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering - mittel	teilweise	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend geringe Bedeutung der Lebensräume • Eingriffe ausgleichbar
Boden	gering	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung bisher unversiegelter Auenböden
Wasser (GW)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Einschränkung Grundwasserneubildung
Wasser (OF)	mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine direkte Inanspruchnahme
Klima / Luft	gering	nein	
Landschaftsbild	gering	vorübergehend	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehender Eingriff durch Begrünung ausgleichbar
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Bedeutung für Erholungsnutzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des VBP Nr. 20 der Gemeinde Reichshof

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Mittelagger – Schönenbacher Straße“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Mensch/Erholung, Oberflächenwasser/Grundwasser, Klima/Luft, und Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erhebliche, teilweise erhebliche oder vorübergehende Beeinträchtigungen werden für die Schutzgüter Boden, Tiere/Pflanzen und das Landschaftsbild prognostiziert.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um die standortgebundene Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes handelt.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Änderung der im B-Plan Nr. 20 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Reichshof und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Reichshof wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des Bebauungsplanes Nr. 20 „Mittelagger – Schönenbacher Straße“ beurteilt.

Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Mittelagger – Schönenbacher Straße“ beabsichtigt die Gemeinde Reichshof, die Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Dazu soll eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Osten erweitert werden. Auf dieser Fläche wird eine 25,00 m x 40,00 m x 8,50 m große Lager- und Produktionshalle mit Büroräumen errichtet. Innerhalb des Plangebietes werden Flächen zur Begrünung und für den ökologischen Ausgleich festgesetzt.

Im **Landesentwicklungsplan NRW** (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Der **Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln** (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagernden Funktion zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE, Zielschwerpunkte: Erhalt, Schutz, Sicherung) dar.

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Reichshof ist das Plangebiet überwiegend als „Gewerbliche Baufläche“ (GE) dargestellt. Der östliche Teil der Erweiterungsfläche ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Für den westlichen Teil der Erweiterungsfläche besteht eine Begrünungsfestsetzung aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes von 2008.

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen **Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“**. Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel Nr. 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen, v.a. der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der menschlichen Gesundheit durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 durch Schadstoff- oder Lärmimmissionen sind nicht erkennbar.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Intensiv-Grünland, Einzelbäume, junge Gebüsche / freiwachsende Hecken) haben eine überwiegend geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen sind durch die Änderung des B-Plans unter Berücksichtigung der vorge-

sehenen Begrünungsmaßnahmen, die auch Ausgleichsfunktion übernehmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine teilweise erhebliche Beeinträchtigung stellt der Verlust von Laubbäumen mit geringem bis mittlerem Baumholz dar.

Im Plangebiet stehen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten an (Gley) an. Die Überbauung (ca. 1.435 m²) und vorübergehende Inanspruchnahme (ca. 620 m²) stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden dar.

Fließgewässer sind von dem Vorhaben nicht eingriffsrelevant betroffen. Bautätigkeiten finden weder im gesetzlichen noch im tatsächlichen Überschwemmungsgebiet statt. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen gibt es im Plangebiet nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Teil Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

Die mögliche zusätzliche Versiegelung von ca. 1.435 m² führt voraussichtlich nicht zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Der Eingriff ins Landschaftsbild wird durch eine Gehölzpflanzung ausgeglichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft verbleibt nicht.

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich daher für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 stehen ökologische Ausgleichsflächen zur Verfügung. Diese reichen jedoch nicht aus, um die Eingriffe in das Biotopotenzial auszugleichen. Das verbleibende Ausgleichsdefizit von 1.663 ökologischen Werteinheiten wird daher über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof durch die Extensivierung einer Feuchtwiese (Maßnahme 4.10 des Ökokontos der Gemeinde Reichshof) kompensiert (Kompensationsmaßnahme K 1).

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Mittelagger – Schönenbacher Straße“ für die umweltrelevanten Schutzgüter Biotop (Tiere und Pflanzen) teilweise erhebliche, für das Schutzgut Boden erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Die vorübergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nach vollständiger Funktionserfüllung der vorgesehenen Pflanzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben.

Die geringen, nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft und Erholung können vollständig ausgeglichen werden, wenn die in der Begründung zum B-Plan aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt und die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich in vollem Umfang auf den vorgesehenen Flächen realisiert werden.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren angepasst.